

**Allgemeine Versicherungsbedingungen der VAV  
für die Haftpflichtversicherung von staatlich befugten  
und beeideten Architekten und Zivilingenieuren für  
Hochbau, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieuren  
für Bauwesen sowie für Ingenieurkonsulenten für  
Vermessungswesen und planende Baumeister  
(AHBA 3/97)**

**Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1.	Versicherungsfall und Versicherungsschutz
Artikel 2.	Vergrößerung des versicherten Risikos
Artikel 3.	Sachliche Erweiterung des Versicherungsschutzes
Artikel 4.	Personelle Erweiterungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5.	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 6.	Zeitlicher Geltungsbereich
Artikel 7.	Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 8.	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Artikel 9.	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Vollmacht des Versicherers
Artikel 10.	Abtretung des Versicherungsanspruches
Artikel 11.	Versicherung für fremde Rechnung
Artikel 12.	Schiedsgericht
Artikel 13.	Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienregulierung
Artikel 14.	Vertragsdauer, Kündigung, Risikowegfall
Artikel 15.	Gerichtsstand
Artikel 16.	Schriftliche Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

Artikel 1  
**Versicherungsfall und Versicherungsschutz**

**1. Versicherungsfall**

1.1. Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2) erwachsen oder erwachsen könnten.

**1.2. Serienschaden**

1.2.1. Als ein Versicherungsfall gilt:

- Wenn aus einem Verstoß mehrere Schadenersatzverpflichtungen erwachsen könnten.
- Wenn aus mehreren, wenn auch von verschiedenen Personen gesetzten Verstößen ein einheitlicher

1.2.2. Als ein Verstoß gilt auch auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

**2. Versicherungsschutz**

2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer:

2.1.1. Die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen aus Personen- und sonstigen Schäden, die dem Versicherungsnehmer aus der in der Police bezeichneten beruflichen Tätigkeit (dem versicherten Risiko) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen.

2.1.2. Die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 7, Punkt 6.

2.2. Unter Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung und Gesundheitsschädigung von Menschen zu verstehen, unter sonstigen Schäden alle anderen Schäden.

2.3. Die Versicherung umfasst nach Maßgabe dieser Bedingungen alle jene Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf (versichertes Risiko) bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist, und erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die an dem Bauwerk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der das versicherte Risiko bildenden Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird.

Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Versicherungsnehmer an einem Bauwerk bei dessen Ausfertigung oder Reparatur als Bauunternehmer oder Bauherr oder Lieferant von Baumaterial oder Fertigteilen irgendwie beteiligt ist oder beteiligt werden soll.

Ebenso ausgenommen sind Schäden von Firmen, in denen der Versicherungsnehmer als Geschäftsführer (gewerberechtlich oder kaufmännisch) aufscheint.

Artikel 2  
**Vergrößerung des versicherten Risikos**

1. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab in Kraft treten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes

1.1. dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder

1.2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung von einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Erhalt schriftlich abgelehnt wird.

Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Erhalt der Ablehnung.

Im Anbot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

Für die Prämienberechnung sind Art. 14, Punkte 5 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 3  
**Sachliche Erweiterung des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen

1.1. aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich der in der Police genannten beruflichen Tätigkeit und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers dienen.

1.2. aus Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter des Versicherungsnehmers.

2. Für diese Erweiterungen gilt abweichend von Art. 6, Punkt 1.1 folgendes vereinbart:

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenergebnisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Artikel 4  
**Personelle Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der für den Versicherungsnehmer ausgeübten beruflichen Tätigkeit

1.1. jener Personen, die als seine Angestellten in leitender oder beaufsichtigender Position tätig sind (Familienangehörige des Versicherungsnehmers im Sinne des Art. 8, Punkt 7.2 werden Angestellten gleichgehalten).

1.2. aller übrigen Personen, die als seine Angestellten oder Arbeiter tätig sind, ausgenommen jedoch Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze (Familienangehörige des Versicherungsnehmers im Sinne des Art. 8, Punkt 7.2 werden Angestellten und Arbeitern gleichgehalten).

2. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der unter 1. umschriebene Versicherungsschutz auch auf die Schadenersatzverpflichtungen sonstiger Personen, die für den Versicherungsnehmer tätig werden. Diese besondere Vereinbarung gilt jedenfalls nur insoweit, als nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Artikel 5  
**Örtlicher Geltungsbereich**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich auswirkende Verstöße.

2. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen

Sozialversicherungsträgern verbleiben jedoch unter Versicherungsschutz.

#### Artikel 6 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1.1. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Verstoßes.
- 1.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 und 39 VersVG) gesetzt werden. Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage, welcher Art immer, seine Begründung, so gilt er in dem Augenblick als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer diese Urkunde unterfertigt. In allen anderen Fällen gilt der Verstoß gesetzt, wenn der Versicherungsnehmer eine diesen begründende Äußerung oder Anordnung abgibt.
- 1.3. Außerdem umfasst die Versicherung auch Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn der Versicherung gesetzt wurden und dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist.
- 1.4. Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt oder ihm als objektiv fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind noch mit ihnen gerechnet werden musste.
- 1.5. Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tage begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

#### 2. Serienschaden

Ein Serienschaden wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem der erste Verstoß im Rahmen der Serie vom Versicherungsnehmer gesetzt worden ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

Wird der Versicherungsvertrag gemäß Art. 14 gekündigt, so besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

3. Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

#### Artikel 7 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers (Kapital, Zinsen und Kosten) für einen Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Punkt 1 dar und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personen- und sonstige Schäden zusammen.

2. Der Versicherer leistet pro Versicherungsjahr gemäß Art. 3, Punkt 2 bzw. Art. 6 höchstens das Zweifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Für Schadenersatzverpflichtungen aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gilt unbeschadet der Bestimmungen gemäß 1. und 2. folgendes:  

Besteht ein Solidarschuldverhältnis mit einem oder mehreren anderen Partnern, so bleibt die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der schriftlichen prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht schriftlich vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.
5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zwecke aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel).
6. Rettungskosten; Kosten
  - 6.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
  - 6.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
  - 6.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art. 9, Punkt 1.4) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.  

Kosten gemäß den Punkten 6.1 bis 6.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
8. In jedem Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers von 10 % mindestens öS 30.000,00 als vereinbart.

Artikel 8  
**Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

1. Unter die Versicherung gemäß Art. 1 fallen insbesondere nicht Ansprüche
  - 1.1. aus Gewährleistung für Mängel.
  - 1.2. soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
  - 1.3. wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen.
  - 1.4. wegen Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind.
  - 1.5. aus der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Ausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität.
  - 1.6. aus Erklärungen über die Dauer der Bauzeit und über Lieferfristen.
  - 1.7. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen, aus der Anschaffung und Verwertung von Waren; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung, Empfehlung oder kaufmännischen Durchführung von Geld-, Grundstück- und anderen wirtschaftlichen Geschäften sowie aus Folgehandlungen dieser Tätigkeiten.
  - 1.8. aus nicht rechtzeitigem Abschluss, Fortsetzung oder Erneuerung von Versicherungsverträgen, aus deren nicht ausreichendem oder nicht vollkommenem Umfang sowie aus nicht rechtzeitiger Bezahlung der Prämien (Beiträge).
  - 1.9. aus Schätzungen von bebauten und unbebauten Liegenschaften, wenn diese Schätzungen Versicherungszwecken (Feststellung der erforderlichen Versicherungssummen bei Abschluss von Versicherungsverträgen, Bewertung in Schadensfällen usw.) dienen.
  - 1.10. aus der nicht ordnungsgemäßen Bedienung (einschließlich Zinsenzahlung) von Hypotheken.
  - 1.11. aus Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient, sowie durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen entstehen.
  - 1.12. aus der Verletzung von Patent- und gewerblichen Schutzrechten.
2. Die Versicherung erstreckt sich ferner nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
  - 2.1. der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben.

Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).
3. infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften, sowie infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des

Amtshaftungs- (BGBl.Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl.Nr. 181/1967), beide jeweils in der geltenden Fassung.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
  - 5.1. Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
  - 5.2. der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
  - 5.3. der Verseuchung durch radioaktive Stoffe;
- 5.4. Schäden durch Einwirkung von Maser-, Laserstrahlen und auf ähnliche Weise erzeugte Strahlen hoher Energie.
6. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
  - 6.1. Luftfahrzeugen,
  - 6.2. Luftfahrtgeräten,
  - 6.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl.Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
  - 6.4. Darüber hinaus sind auch Schäden an den im Punkt 5.1 bis 5.3 angeführten Fahrzeugen oder Fahrtgeräten, die bei der Haltung oder Verwendung derselben entstehen, ausgeschlossen.
7. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
  - 7.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
  - 7.2. den Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
  - 7.3. den Gesellschaftern und Geschäftsteilhabern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Punkt 7.2);
  - 7.4. den Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 7.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 7.2) an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten;

- 7.5. den Partnern eines Solidarschuldverhältnisses untereinander (siehe Art. 7, Punkt 4).
- 7.6. Die Versicherung erstreckt sich ferner nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
- 7.6.1. aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend;
- 7.6.2. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Unternehmungen, Vereinen oder Verbänden;
8. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärsche sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an dem vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 10.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;
- 10.2. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 10.3. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
11. Die Ausschließungsgründe 1.2 bis 11.2 wirken gegen alle Personen, auf die sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt, auch wenn er in einem Versicherungsfall nur hinsichtlich einer oder eines Teiles dieser Personen gegeben ist.
12. Soweit es sich um sonstige Schäden (siehe Art. 1, Punkt 2.2) handelt, erstreckt sich die Versicherung nicht auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), der Erde und der Luft.

#### Artikel 9

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Vollmacht des Versicherers

#### 1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 1.1. Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der

Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Art. 13, Punkt 3.1 auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.

- 1.2. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

- 1.3. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 1.3.1. der Versicherungsfall;
- 1.3.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 1.3.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder dem Versicherten;
- 1.3.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

- 1.4.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

- 1.4.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

- 1.4.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unwilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

#### 2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

#### Artikel 10

### Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### Artikel 11

### Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Anspüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Art. 8, Punkt 7.2 genannten Personen gegen die mitversicherten Personen (siehe Art. 4) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

#### Artikel 12 Schiedsgericht

Der Spruch eines Schiedsgerichtes ist für die Leistungspflicht des Versicherers nicht verbindlich.

#### Artikel 13 Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienregulierung

##### 1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

##### 2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

- 2.1. Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug bezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

- 2.2. Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

- 2.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff VersVG.

##### 3. Prämienabrechnung

- 3.1. Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Erhalt der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Erhalt der Abrechnung fällig.

- 3.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Vertragsstrafe einzuheben. Diese Vertragsstrafe beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger einem Jahr betreffen, soviel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, anderenfalls soviel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die

Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Erhalt der Aufforderung zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel bezahlten Betrag rückzuerstatten.

Die Vertragsstrafe gilt als Prämie; demnach findet Punkt 2.3 Anwendung.

- 3.3. Einblicksrecht des Versicherungsnehmers; Folgen unrichtiger Angaben

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6, Abs. 1 a VersVG ab jenen Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.

##### 4. Begriffsbestimmungen

###### 4.1. Lohn- und Gehaltssumme

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstige Entgelte - welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) - sämtlicher im Betrieb beschäftigten Personen (auch Heimarbeiter usw.). Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

###### 4.2. Umsatz

Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 UStG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

#### Artikel 14 Vertragsdauer, Kündigung, Risikowegfall

##### 1. Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

##### 2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer innerhalb eines Monats ab Einlangen der Schadenmeldung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

##### 3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des

Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

**4. Risikowegfall**

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

6. Eine Kündigung nach Punkt 1, Punkt 2 oder ein Risikowegfall nach Punkt 4 schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art. 13, Punkt 3 nicht aus.

7. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um die die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag gemäß Punkt 2 oder Punkt 3 gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

**Artikel 15  
Gerichtsstand**

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich neben den in der EU gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

**Artikel 16  
Schriftliche Form der Erklärungen des  
Versicherungsnehmers**

Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

## Rententafel

auf Grund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 %.

Jahresbeitrag der monatlich im voraus zahlbaren Lebenslänglichen \*) Rente für eine kapitalmäßige Berechnungsgrundlage von EUR 72,67

Alter **)	Jahresrente EUR	Alter **)	Jahresrente EUR	Alter **)	Jahresrente EUR
0	2,54	27	3,02	54	4,90
1	2,51	28	3,06	55	5,03
2	2,52	29	3,09	56	5,18
3	2,54	30	3,12	57	5,33
4	2,55	31	3,16	58	5,49
5	2,56	32	3,20	59	5,67
6	2,58	33	3,24	60	5,86
7	2,59	34	3,29	61	6,06
8	2,61	35	3,34	62	6,28
9	2,62	36	3,39	63	6,52
10	2,64	37	3,44	64	6,77
11	2,66	38	3,49	65	7,05
12	2,68	39	3,55	66	7,35
13	2,69	40	3,61	67	7,67
14	2,71	41	3,68	68	8,01
15	2,73	42	3,74	69	8,38
16	2,76	43	3,81	70	8,87
17	2,78	44	3,89	71	9,21
18	2,80	45	3,97	72	9,68
19	2,82	46	4,05	73	10,18
20	2,84	47	4,14	74	10,71
21	2,86	48	4,23	75	11,29
22	2,89	49	4,32	76	11,90
23	2,91	50	4,43	77	12,55
24	2,94	51	4,53	78	13,25
25	2,96	52	4,65	79	14,00
26	2,99	53	4,77	80	14,80

\*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 72,67 entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

\*\*) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstage maßgebend.